

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.24 vom 15. März 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.24

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.24 du 15 mars 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.24 del 15 marzo 2024

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 16. März 2024, 12.00 Uhr, bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2023.103 vom 6. Dezember 2023; MI-act. 314 ff.). Die Verhandlung betreffend Bewilligung der Haftverlängerung erfolgte am 13. März 2024. Das Urteil wurde am 15. März 2024 gefällt und das Dispo gleichentags um 16.15 Uhr versandt. Die Überprüfung der angeordneten Haftverlängerung erfolgte damit vor Ablauf der bestehenden Haft. II. 1. Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicher- stellung des Vollzugs in Haft nehmen bzw. bei bestehender Haft eine Haft- verlängerung anordnen (Art. 76 des Bundesgesetzes über die Aus- länderinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20).

- 7 - Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchs- gegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Urteil vom 16. Mai 2023 wurde der Gesuchsgegner durch das Bezirksgericht Laufenburg gestützt auf Art. 66a StGB für acht Jahre aus der Schweiz verwiesen (MI-act. 172 ff.). Das Urteil erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 179). Damit liegt eine rechtsge- nügliche Landesverweisung vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es bestehen regelmässige Flugverbindungen nach Algerien und der Vollzug kann auch zwangsweise gegen den Willen des Gesuchsgegners erfolgen. Diesbezüglich bestehen keine

Vollzugshindernisse. Voraussetzung für den Vollzug der Landesverweisung ist jedoch das Vorliegen eines Reisepapiers. Da der Gesuchsgegner kein solches vorlegte, muss über die algerischen Behörden ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) beschafft werden. Die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments setzt eine vorgängige Identifizierung des Gesuchsgegners durch die algerischen Behörden und die Durchführung eines Gesprächs eines Mitarbeiters des algerischen Konsulats mit dem Gesuchsgegner (Counseling) voraus. Zwar wurde die Identität des Gesuchsgegners durch die algerischen Behörden bislang nicht bestätigt. Aufgrund eigener Angaben des Gesuchsgegners und der durch die Schwester des Gesuchsgegners eingereichten Dokumente (Geburtsurkunde und Familienbüchlein), ist

- 8 - jedoch mit grösster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner algerischer Staatsangehöriger ist und die algerischen Behörden dereinst ein Ersatzreisedokument ausstellen werden. Es sind deshalb nach dem Gesagten keine Anzeichen vorhanden, die an der grundsätzlichen Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. Der Gesuchsgegner machte anlässlich der heutigen Verhandlung auch keine gesundheitlichen Probleme geltend, welche seine Reisefähigkeit einschränken würden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Gesuchsgegner reisefähig ist. Dem Vollzug der Wegweisung stehen zum heutigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Hindernisse entgegen, weshalb eine Beendigung der Haft in Anwendung von Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG nicht zur Diskussion steht.

E. 3

Der mit Urteil vom 18. September 2023 festgestellte Haftgrund der Untertauchensgefahr im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG besteht nach wie vor (vgl. WPR.2023.80, Erw. II/3; MI-act. 261 f.). Dies gilt umso mehr, als der Gesuchsgegner anlässlich des rechtlichen Gehörs am

E. 5

Der Vertreter des Gesuchsgegners bemängelt erneut, dass die Schweizer Behörden die Identifizierung des Gesuchsgegners nicht mit genügend Nachdruck vorangetrieben hätten. Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Verlängerung der Ausschaffungshaft rechtmässig ist, unter anderem Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren im Sinne von Art. 76 Abs. 4 AIG umgehend getroffen worden sind (Beschleunigungsgebot). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes führt in der Regel zur sofortigen Beendigung der Ausschaffungshaft (MARTIN BUSINGER, Ausländerrechtliche Haft, in: Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich / Basel / Genf 2015, S. 57). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt das Beschleunigungsgebot als verletzt, wenn im Hinblick auf die Ausschaffung während mehr als zwei Monaten keinerlei Vorkehren mehr getroffen wurden, ohne

- 9 - dass die Verzögerung in erster Linie auf das Verhalten ausländischer Behörden oder der betroffenen Person selber zurückgeht (vgl. dazu BGE 124 II 49, Erw. 3a mit Hinweisen; bestätigt unter anderem mit Urteil des Bundesgerichts 2C_1106/2018 vom 4. Januar 2019, Erw. 3.3.2). Dabei spielt es keine Rolle, welche Schweizer Behörde für die Verzögerung verantwortlich ist (BGE 139 I 206, Erw. 2.3). So wurde eine Verletzung bejaht, als das Bundesamt für Migration das Verfahren verzögert hatte, obwohl die kantonale Fremdenpolizei mehrmals beim Bundesamt vorstellig geworden war (vgl. BGE 124 II 49,

Erw. 3b/bb). Die Behörden sind gestützt auf das Beschleunigungsgebot zwar nicht gehalten, in jedem Fall schematisch bestimmte Handlungen vorzunehmen, müssen das Verfahren jedoch zielgerichtet vorantreiben, da ansonsten kein schwebendes Verfahren im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. f der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) mehr vorliegt (BGE 139 I 206, Erw. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist dabei insbesondere die konkrete Situation im angefragten Zielland sowie die Erfahrungen, die die zuständigen Schweizer Behörden bezüglich der Papierbeschaffung mit diesem Land gemacht haben. Ein längeres Zuwarten nach einer Anfrage kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn sich ein Monieren der ausstehenden Antwort in der Vergangenheit als kontraproduktiv erwiesen hat. Obschon den Behörden ein gewisser Spielraum bei der Einschätzung der Geeignetheit der erforderlichen (weiteren) Schritte zukommt, rechtfertigt sich ein mehr als zweimonatiges Zuwarten nur bei klaren Anzeichen, dass ein früheres Nachfragen kontraproduktiv war (AGVE 2014, S. 120 f., Erw. 5). Bezüglich Algerien ist gerichtsnotorisch, dass seitens der algerischen Behörden mit längeren Antwortzeiten zu rechnen ist und dass sich zu häufiges Nachfragen in der Vergangenheit als kontraproduktiv erwiesen hat. Zwar scheint sich die Zusammenarbeit zwischen Algerien und der Schweiz in Bezug auf die Vollzugsmodalitäten verbessert zu haben und sind seit Kurzem zwangsweise Rückführungen nach Algerien wieder möglich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich auch die Zusammenarbeit bezüglich Identifizierung normalisiert hat. Insofern ist nicht zu beanstanden, wenn sich das SEM dazu entschieden hat, für das Monieren ausstehender Identifikationsanfragen nach wie vor eine etwas längere Zeitspanne vorzusehen. Anzumerken bleibt, dass das MIKA jedoch lückenlos sämtliche Bestrebungen hinsichtlich der Identitätsabklärungen zu dokumentieren hat. Dazu gehören insbesondere auch sämtliche Schritte des SEM mit Blick auf das Nachfragen bei ausländischen Behörden. Solche Schritte sind durch das SEM zu bestätigen. Insgesamt liegen im vorliegenden Fall keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA bzw. die zuständigen Schweizer Behörden dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA stets bemüht war, Ausschaffungen

- 10 - so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit sechs Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG. Die sechsmonatige Frist wird damit am 16. März 2024 enden und die Haft kann längstens bis zum 16. März 2025 verlängert werden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 16. Juni 2024, an. Mit der angeordneten Verlängerung der Ausschaffungshaft von drei Monaten wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Da sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch die algerischen Behörden verzögern, sind die Voraussetzungen für eine mehr als sechsmonatige Haft erfüllt.

E. 7.1

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde.

E. 7.2

Das Bundesgericht hielt mit Urteil 2C_787/2014 vom 29. September 2014, Erw. 2, fest, eine Ausschaffungshaft müsse ernsthaft geeignet sein, den Haftzweck, d.h. die Ausschaffung der inhaftierten Person, zu erreichen.

- 11 - Dies sei dann nicht mehr der Fall, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz behördlicher Bemühungen nicht im Rahmen einer, dem konkreten Fall angemessenen Zeitdauer vollzogen werden könne. Es müsse jeweils aufgrund sämtlicher Umstände geklärt werden, ob die Haft noch geeignet und erforderlich sei und nicht gegen das Übermassverbot verstosse. In jenem Fall ging es um einen tunesischen Staatsangehörigen, dessen Reisepapiere durch die tunesischen Behörden monatelang nicht ausgestellt wurden, obschon die zuständigen Schweizer Behörden alles Zumutbare unternommen und die tunesischen Behörden mehrfach an die noch ausstehenden Papiere erinnert hatten. Das Bundesgericht erachtete die Fortsetzung der Haft wegen Verletzung des Übermassverbotes als unverhältnismässig, wobei es ausführte, es stehe den zuständigen kantonalen Behörden frei, dem Betroffenen eine Meldepflicht aufzuerlegen oder ihn auf ein bestimmtes Gebiet einzugrenzen.

E. 7.3

Dass die weitere Inhaftierung des Gesuchsgegners nach wie vor grundsätzlich geeignet ist, den Vollzug der Landesverweisung zu sichern und dass aufgrund der Weigerung des Gesuchsgegners, nach Algerien zurückzukehren, keine mildere Massnahme ersichtlich ist, den Vollzug der Landesverweisung sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

E. 7.4

Fraglich bleibt, wie es sich mit dem Übermassverbot verhält. Diesbezüglich ist entscheidend, bis wann mit einer Antwort der algerischen Behörden auf die Identifizierungsanfrage gerechnet werden kann und ob anschliessend genügend Zeit bleibt, um das Counseling durchzuführen und die Ausschaffung zu vollziehen. Trotz mehrfachen Nachfragens konnte das SEM diesbezüglich keinerlei Angaben machen. Es wurde auch nicht dargelegt, innert welcher Frist in der Vergangenheit bei gleicher oder ähnlicher Ausgangslage (Identifizierungsanfrage einer inhaftierten Person bei Vorliegen eines Geburtscheins und eines Familienbüchleins) eine Antwort der algerischen Behörden erfolgte. Vielmehr verwies das SEM einzig auf die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person und darauf, dass jeweils nach drei Monaten ein (Sammel-)Erinnerungsschreiben an die algerischen Behörden betreffend der noch pendenten Identifizierungsanfragen gesandt

werde. Unter diesen Umständen ist in Fällen wie dem Vorliegenden nach Ablauf einer Frist von rund sechs Monaten nicht mehr davon auszugehen, dass innert vernünftiger Frist mit einer Antwort der algerischen Behörden auf die Identifizierungsanfrage gerechnet werden kann, so dass die betroffene

- 12 - Person bis zum Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer ausgeschafft werden könnte. Die Ausschaffungshaft darf deshalb zufolge Verletzung des Übermassverbotes nicht länger aufrechterhalten werden. Dass es bisweilen offenbar Jahre geht, bis die algerischen Behörden auf Identifizierungsanfragen antworten, ist auch einer Liste mit 51 als ausstehend bezeichneten Identifizierungsanfragen vom 1. November 2023 zu entnehmen (MI-act. 274 ff.). Aus dieser geht hervor, dass mehrere Identifizierungsanfragen vor mehr als einem Jahr, einige gar vor (weit) mehr als 18 Monaten gestellt wurden und noch immer unbeantwortet waren. Unter diesen Umständen obliegt es dem MIKA bzw. dem SEM darzulegen, worin der Unterschied jener Fälle zum aktuellen Fall liegt und weshalb im vorliegenden Fall, anders als in den genannten Fällen, mit einer Antwort der algerischen Behörden innert vernünftiger Frist gerechnet werden kann. Nach dem Gesagten steht fest, dass die Verlängerung der vorliegenden Haft mangels konkreter Aussichten auf eine Antwort der algerischen Behörden auf die Identifizierungsanfrage innert vernünftiger Frist wegen Verletzung des Übermassverbotes nicht zu bestätigen ist. Dies umso mehr als die vorliegende Identifizierungsanfrage bereits seit dem 24. Juli 2023, d.h. seit bald acht Monaten, hängig ist, ohne dass seitens der algerischen Behörden eine Reaktion vorliegen würde und dies obschon der Gesuchsgegner eine Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet und eine Kopie seines Geburtscheins sowie eine Kopie seines Familienbüchleins beigebracht hat.

E. 8

Der Gesuchsgegner ist unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen. Dem MIKA steht es jedoch frei, gegen den Gesuchsgegner andere Zwangsmassnahmen wie eine Meldepflicht oder eine Eingrenzung oder aber eine Durchsetzungshaft zu prüfen. Sollte der Gesuchsgegner in Durchsetzungshaft genommen werden, ist ihm vor Ablauf der Ausschaffungshaft, d.h. vor dem 16. März 2024, 12.00 Uhr, das rechtliche Gehör zu gewähren und es ist ihm klar mitzuteilen, welche Verhaltensänderung von ihm konkret erwartet wird. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.